

Verleihbedingungen für Trainings- und Aufführungsbedarf

Stand 10/ 2023

Die LAG Zirkuspädagogik NRW verleiht diverse bewegliche Requisiten um die Mitglieder bei der Ausübung Ihrer zirkuspädagogischen Arbeit (wöchentliches Training, Projekte, Aufführung) zu unterstützen. Grundlage für den Verleih sind die hier aufgeführten Verleihbedingungen.

§ 1 Verleiherin und Entleihende

- 1) Verleiherin ist die Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik NRW mit Sitz in Köln. Zuständig für den Verleih und die Abwicklung ist die Geschäftsstelle in Köln.
- 2) Entleihende müssen Mitglieder der LAG Zirkuspädagogik NRW sein. Dies können sowohl Institutionen als auch Einzelmitglieder sein. Der Verleih an gewerbliche Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 2 Leihsache, Leihzeitraum und Buchung

- 1) Die Verleiherin verleiht den Entleihenden Trainings- und Aufführungsbedarf zum sach- und fachgerechten Gebrauch. Eine Auflistung der Leih Sachen findet sich in der „Verleihliste für Trainings- und Aufführungsbedarf“
- 2) Der Verleihzeitraum beginnt mit der Abholung der Leih Sache und endet mit ihrer Rückgabe. Die Leihzeiträume werden zwischen Entleihenden und Verleiherin vereinbart.
- 3) Die maximale Leihdauer beträgt 8 Wochen. Die Leihdauer kann nach frühzeitiger Absprache verlängert werden.
- 4) Der Verleih kommt aufgrund der verbindlichen Buchung durch die Entleihenden und die schriftliche Zusage durch die Verleiherin zustande. Die jeweiligen Leih Sachen werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit und sonstiger Erfordernisse der LAG Zirkuspädagogik NRW verliehen.
- 5) Den Entleihenden werden die Verleihbedingungen zugänglich gemacht. Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle der LAG Zirkuspädagogik NRW können darüber hinaus weitere Bedingungen bzw. Abweichungen mit dem Entleihenden schriftlich vereinbaren.
- 6) Eine Weitermietung durch die Entleihenden ist nicht erlaubt.
- 7) Durch einen technischen Defekt oder Verlust durch Diebstahl usw. kann sich unser Angebot an Material immer wieder einschränken, so dass es zu Änderungen kommen kann.

§ 3 Entgelt für Leihe und Kautio

- 1) Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenfrei. Wir wünschen uns - je nach finanziellen Möglichkeiten - eine freie Kostenbeteiligung, um dieses Verleihangebot auf Dauer aufrechterhalten und es möglicherweise erweitern zu können bzw. übersehene kleiner Schäden beheben zu können.
- 2) Die Entleihenden entrichten spätestens bei der Abholung die in der „Verleihliste für Trainings- und Aufführungsbedarf“ angegebene Kautio. Sollten Schäden an der Leih Sache entstehen, für die die Entleihenden haften, werden diese zunächst aus der Kautio beglichen.
- 3) Der Verleiher erstattet den Entleihenden die Kautio nach ordnungsgemäßer Rückgabe unverzüglich zurück.

§ 4 Abholung und Rückgabe, Auf- und Abbau sowie Benutzung der Leih Sache

- 1) Abholzeitraum und -ort sowie Rückgabezeitraum und -ort werden zwischen Verleiherin und Entleihenden vereinbart.

- 2) Wird der Rückgabetermin ohne vorherige Absprache nicht eingehalten, bezahlt der Leihende eine Gebühr von 10,-€ pro Verleih-Gegenstand für alle zusätzlichen Entleihtage bis zum tatsächlichen Rückgabetag.
- 3) In der Regel übernehmen die Entleihenden den Transport der Leihsache selbst.
- 4) Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Entleihenden. Die Aufbauanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- 5) Die Entleihenden dürfen das Leihobjekt nur sach- und fachgerecht benutzen. Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Die Ausleihe setzt entsprechende Qualifikationen bei der Nutzung der Leihsache voraus.
- 6) Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Die Sicherheit der Leihsache ist regelmäßig durch die Entleihenden zu prüfen.

§ 5 Schäden an der Leihsache, Haftung

- 1) Die Entleihenden haften der Verleiherin für Schäden an der Leihsache. Die Entleihenden haften ebenso bei Diebstahl und bei Unfällen. Sie verpflichten sich die Leihsache pfleglich zu behandeln und sorgen für eine sichere Aufbewahrung.
- 2) Jeder Schaden oder Verlust muss der Verleiherin unverzüglich mitgeteilt werden. Sollten Schäden schon beim Aufbau festgestellt werden, muss dies vor einer Nutzung dokumentiert und mitgeteilt werden. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haften die Entleihenden.
- 3) Für jegliche Beschädigungen und Verluste, die bei Transport und während der Nutzung entstehen, sind die Entleihenden verpflichtet, vollen finanziellen Ersatz zu leisten (Preis für Neuanschaffung bzw. Reparatur inkl. Aufwand an Arbeitszeit).
- 4) Die Verleiherin haftet nicht für Schäden, die den Entleihenden an den ihm gehörenden Sachen und Einrichtungsgegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass die Verleiherin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 6 Beendigung des Leihverhältnisses, Rücktritt

- 1) Das Leihverhältnis endet mit der Rückgabe der Leihsache zum vereinbarten Zeitraum.
- 2) Die Entleihenden haben die Leihsache in sauberem Zustand zurückzugeben. Kommen die Entleihenden dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Verleiherin die Leihsache auf Kosten der Entleihenden reinigen lassen.
- 3) Die Entleihenden können bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Leihbeginn von der Buchung zurücktreten, ohne dass hierfür Kosten entstehen. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,-€ fällig.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen zu den Verleihbedingungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Leihvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Zustimmungen aller Art.

§ 8 Anwendung der Verleihbedingungen

Die Verleihbedingungen werden ab dem 1. 10. 2023 angewendet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verleihbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der weiteren Bedingungen hierdurch nicht berührt. Dann richtet sich der Inhalt der Verleihbedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften, es sein denn, dies wäre für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte. Finden sich keine gesetzlichen Regelungen, so ist die Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Anlage: „Verleihliste für Trainings- und Aufführungsbedarf der LAG Zirkuspädagogik NRW “